

# RS Vwgh 2018/3/20 Ra 2018/05/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2018

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §44a Z1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall verweist der Spruch auf Ausführungen im Spruch selbst. Das Vorbringen über unzulässige Verweisungen im Hinblick auf die Anforderungen des Spruches im Lichte des § 44a Z 1 VStG ist daher nicht zielführend, zumal auch die Judikatur (VwGH 16.6.2000, 96/21/0737, VwGH 19.3.2014, 2013/09/0040) nur Verweise auf Schriftstücke außerhalb des Spruches für rechtswidrig erklärt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018050031.L01

## Im RIS seit

03.05.2018

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)